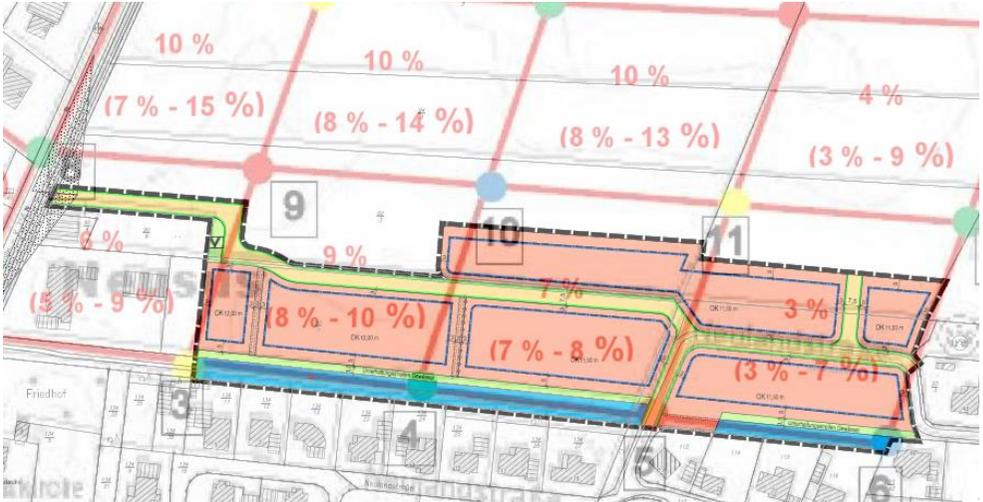


Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
<p>07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 14.05.2020 12 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 11.05.2020 13 Amt für regionale Landesentwicklung vom 05.06.2020 26 Handwerkskammer Osnabrück - Emsland vom 19.05.2020 29 TenneT vom 14.05.2020 30 Avacon Netz GmbH vom 08.05.2020 32 EMPG ExxonMobil Production vom 07.05.2020 38 SG Dörpen vom 03.06.2020 34 Amprion GmbH vom 13.05.2020</p>	<p>01 Deutsche Bahn AG 05 Deutsche Post AG 08 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen 09 NLWKN Landesbet. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 10 Gewässerkundlicher Landesdienst 11 Forstamt Weser-Ems 14 Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen 16 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland 16 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden 18 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition 19 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg 20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 21 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen 22 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen 23 Bischöfliches Generalvikariat 24 Kath. Kirchengemeinde Sustrum 25 IHK Osnabrück-Emsland 27 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes 33 E-Plus Service GmbH 35 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange 36 Stadt Haren (Ems) 37 SG Sögel 39 Gemeinde Fresenburg 40 Gemeinde Lathen 41 Gemeinde Niederlagen 42 Gemeinde Oberlangen 43 Gemeinde Renkenberge</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 03.06.2020</p> <p><u>Städtebau</u> Ich verweise auf die Stellungnahme bzgl. des Immissionsschutzes. Im weiteren Verfahren ist eine geruchstechnische Untersuchung vorzulegen.</p> <p><u>Naturschutz und Forsten</u> Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die o.g. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden, ist hierzu Folgendes zu veranlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bauflächenvorbereitungen und die damit verbundenen Gehölzbeseitigungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgen. Anderenfalls ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch geeignetes Fachpersonal vor Ort zu überprüfen und zu gewährleisten, dass weder Vögel noch Fledermäuse getötet oder beeinträchtigt werden. - Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten und um verlorengehende Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind an Bäumen in der näheren Umgebung 5 Höhlenbrüternistkästen (für Kohlmeise/Kleiber) und 5 Halbhöhlenbrüternistkästen (für Gartenrotschwanz, Flugloch oval oder gleichwertig) anzubringen. - Um die Funktionalität der Nistkästen zu gewährleisten, müssen diese den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen und jährlich gewartet werden. <p><u>Straßenbau</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet bzw. umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hinsichtlich der vorgesehenen verkehrlichen Erschließung des Plangebietes über eine neu anzulegende Zuwegung/Planstraße (Gemeindestraße) zur Kreisstraße 	<p>Siehe Abwägung Immissionsschutz</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung sowie Begründung aufgenommen.</p> <p>Im Zuge des Artenschutzbeitrages zu der vorliegenden Planung fand eine faunistische Potenzialanalyse zur Beurteilung des potenziell vorhandenen Artspektrums und einer möglichen Betroffenheit möglicherweise vorkommender Arten statt. Im Artenschutzbeitrag und umweltplanerischen Fachbeitrag werden die Ergebnisse dieser Prüfungen und Untersuchung benannt. Im Ergebnis dieser Potenzialanalyse und Relevanzprüfung kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und keine Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von Höhlenbrütern oder Halbhöhlenbrütern entfallen werden. Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird ein fachliches Erfordernis des Anbringens von Höhlenbrüter-/ bzw. Halbhöhlenbrüterkästen als nicht gegeben angesehen. Aus diesem Grund wird auf das Anbringen von Nistkästen verzichtet.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 03.06.2020</p> <p>156 ist vor Beginn der Nutzung der Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Sustrum über die Ausführung des sich daraus ergebenden Ausbaues des Einmündungsbereiches in die Kreisstraße 156 erforderlich. Die Gemeinde Sustrum hat die vorgenannte Vereinbarung beim Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, zu veranlassen.</p> <p>- Mit der Nutzung des Plangebietes darf erst begonnen werden, wenn die aus der Kreuzungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Emsland, Fachbereich Straßenbau, und der Gemeinde Sustrum sich ergebenden straßenbaulichen Maßnahmen (Ausbau des Einmündungsbereiches zur Kreisstraße 156) abgeschlossen sind.</p> <p>- An der Einmündung der neu anzulegende Zuwegung/Planstraße (Gemeindestraße) in die Kreisstraße 156 sind die Sichtdreiecke mit den Schenkellängen von je 10 m auf der neu anzulegende Zuwegung/Planstraße (Gemeindestraße) und je 70 m auf der Kreisstraße 156, gemessen vom Fahrbahnrand der Kreisstraße 156, von jedem Bewuchs - einzelne hochstämmige Bäume ausgenommen -, jeder Bebauung und sonstigen sichtbehindernden Gegenständen aller Art mit mehr als 80 cm über Fahrbanoberkante der Straßen dauernd freizuhalten.</p> <p><u>Straßenverkehr</u></p> <p>Bei der Festsetzung der Erschließungsstraßen ist den Bedürfnissen von Fußgängern, Radfahrern, Kindern, alten Menschen und Menschen mit Behinderung Rechnung zu tragen.</p> <p>Insbesondere ist anhand einer qualifizierten Verkehrswegeplanung (in die auch die Schulwegplanung mit einbezogen werden sollte), gerade unter Berücksichtigung der Verdichtung der Wohnbebauung darzulegen, wie die Fußgänger und Radfahrer geführt werden sollen und wo die Bündelung des Fußgänger-Querverkehrs erfolgen soll.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Die Entwässerung des Abwassers aus gesammeltem Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen im Plangebiet soll über Ableitung in bestehende kommunale Entwässerungsanlagen erfolgen. Für diese Entwässerungsanlagen im Plangebiet wurde 2004 eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (681/657-24-166.2004.055). Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis ist entsprechend der wasserwirtschaftlichen</p>	<p>Vor Beginn der Nutzung der Zuwegung/Planstraße (Gemeindestraße) zur Kreisstraße 156 wird die Gemeinde Sustrum eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Straßenbau veranlassen.</p> <p>Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Das Sichtdreieck aus der Zuwegung/Planstraße in die Kreisstraße K 156 wird in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Die Frage nach einer qualifizierten Verkehrswegeplanung ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen genauer zu erörtern. Im Bebauungsplan wird eine Straßenverkehrsfläche von 7,50 m Breite festgesetzt, um für die nachfolgende Erschließungsplanung mehrere Erschließungsvarianten offen zu halten.</p> <p>Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis wird entsprechend der wasserwirtschaftlichen Vorplanung zum Bebauungsplan an die geplante Baugebietsentwicklung angepasst.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 03.06.2020</p> <p>Vorplanung zum Bebauungsplan an die geplante Baugebietsentwicklung anzupassen.</p> <p><u>Abfallwirtschaft</u> Zu den Planungsunterlagen wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.</p> <p>Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Für die o. g. Bauleitplanung wurde keine geruchstechnische Untersuchung im Sinne der Geruchsimmisionsrichtlinie durchgeführt. Da die geplante Erweiterung „Dorfmitte IV“ jedoch weiter an die umliegenden Emittenten heranrückt und für die bereits vorhandenen Bebauungspläne I bis III aus den Jahren 1993, 1995 und 2005 keine geruchstechnischen Untersuchungen vorgenommen wurden, ist eine solche für die nunmehr geplante Erweiterung zur Sicherstellung einer Geruchsstundenhäufigkeit von 10 % der Jahresstunden zwingend erforderlich</p>	<p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die Ausführung bzw. Realisierung der Erschließungsanlagen.</p> <p>Die Straßen im Plangebiet sind ausreichend für die Befahrbarkeit eines dreiachsigen Abfallsammelfahrzeugs dimensioniert. Die Erschließung ist so gewählt, dass ein Entsorgungsfahrzeug bei der Sammelfahrt nicht Rückwärtsfahren muss.</p> <p>Die Lage von möglicherweise notwendigen Stellflächen für Abfallbehälter sind in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen zu prüfen.</p> <p>Die Gemeinde Sustrum hat die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmisionen gutachterlich untersuchen lassen. Der Messbericht über die Durchführung von Immissionsmessungen (Rasterbegehung) im Bereich des Plangebiets kommt zu dem Ergebnis, dass der Durchschnittswert der ermittelten Geruchsstundenhäufigkeit nicht höher als 9 % liegt (siehe nachfolgende Abbildung). Der in der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmisionen von</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>02 Landkreis Emsland vom 03.06.2020</p>	<p>10 % der Jahresstunden wird somit eingehalten. Erhebliche Geruchsbelästigungen im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.</p> 
<p>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 14.05.2020</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes liegen lösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher im Gebiet kein Schadensfall bekannt ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Formal ist das Planungsgebiet in die Erdfallgefährdungskategorie 1 einzustufen (gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann bei Bauvorhaben im Planungsbereich verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich zum Teil setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Torf, Mudde und Schlick mit großer Setzungsempfindlichkeit u.a. aufgrund hoher organischer Anteile und/oder flüssiger bis weicher Konsistenz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>03 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 14.05.2020</p> <p>Für Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeg.de/cardo-map3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Massenbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	
<p>04 Deutsche Telekom GmbH vom 15.05.2020</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauteilnahme treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>06 Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 27.05.2020</p> <p>Eine Ausbauentcheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg - Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10.06.2020 mit Ergänzung vom 16.06.2020</p> <p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 werden im Norden der Ortslage von Neusustrum weitere Flächen für die Wohnnutzung festgesetzt.</p> <p>Das o.g. Plangenehmigungsverfahren zur Größe von ca. 2,2 ha mit der zukünftigen Nutzung als „Allgemeines Wohngebiet“ liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Die Entwicklung der umliegenden Betriebe wird durch die o. g. Planung nicht zusätzlich beeinträchtigt, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p> <p>Ergänzung: In unserer Stellungnahme vom 12.05.2020 haben wir keine Aussagen zu Geruchsmissionen getroffen.</p> <p>Wir haben lediglich darauf hingewiesen, dass durch die Planungen die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe u. E. nicht beeinträchtigt wird, da die vorhandene Wohnbebauung diese bereits einschränkt.</p> <p>Nach Rücksprache mit Frau Sinnigen und Herr Elberg vom Landkreis wurde vom Landkreis Emsland ein Geruchsgutachten gefordert, da für die bereits bestehenden Bebauungspläne I bis III keine Geruchstechnischen Untersuchungen durchgeführt wurde. Die Einhaltung der nach der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) maximal zulässigen Immissionswerte von 0,10 für Wohnbebauung ist nur durch ein entsprechendes Gutachten sicherzustellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gemeinde Sustrum hat die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen gutachterlich untersuchen lassen. Der Messbericht über die Durchführung von Immissionsmessungen (Rasterbegehung) im Bereich des Plangebiets kommt zu dem Ergebnis, dass der Durchschnittswert der ermittelten Geruchsstundenhäufigkeit nicht höher als 9 % liegt (siehe nachfolgende Abbildung). Der in der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsmissionen von 10 % der Jahresstunden wird somit eingehalten. Erhebliche Geruchsbelästigungen im Plangebiet sind daher nicht zu erwarten.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 10.06.2020 mit Ergänzung vom 16.06.2020</p>	
<p>19 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 07.05.2020</p>	
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich gem. meinen Unterlagen in einem Jettieffluggkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>
<p>28 EWE Netz GmbH vom 07.05.2020</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>28 EWE Netz GmbH vom 07.05.2020</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/qeschaefstkunden/service/leitunasplaene-abrufen.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen betreffen nicht die Bauleitplanung, sondern sind in der nachfolgenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zur klären.</p> <p>Die EWE Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>31 Wasserverband Hümmling vom 08.06.2020</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es ist aber zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt).</p> <p>Auf die im Plangebiet verlegte Trinkwasserversorgungsleitung auf der West- bzw. Nordseite entlang der Neulandstraße wird hingewiesen und um entsprechende Berücksichtigung gebeten.</p> <p>Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach den geltenden DVGW-Richtlinien (Arbeitsblatt W 405) das Trinkwasserleitungsnetz des Verbandes zwar auch zum Zwecke der Löschwasserversorgung mit herangezogen werden kann, dies jedoch nur in einem Maße, wie es die jeweilige Versorgungssituation zu dem jeweiligen Zeitpunkt erlaubt, so dass der Verband weder für eine gewisse Menge noch für einen gewissen Druck garantieren kann.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu klären.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.